

An das  
Bundesministerium für Verfassung,  
Reformen, Deregulierung und Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

BMF - GS/VB (GS/VB)  
[post.gs-vb@bmf.gv.at](mailto:post.gs-vb@bmf.gv.at)

**Mag. Susi Perauer**  
Sachbearbeiterin

[susi.perauer@bmf.gv.at](mailto:susi.perauer@bmf.gv.at)  
+43 1 51433 501165  
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post.gs-vb@bmf.gv.at](mailto:post.gs-vb@bmf.gv.at).

Geschäftszahl: BMF-111700/0066-GS/VB/2019

## **Begutachtungsverfahren Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz und das Bewährungshilfegesetz geändert werden**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 29. August 2019 unter der Geschäftszahl BMVRDJ-S638.025/0003-IV1/2019 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafvollzugsgesetz und das Bewährungshilfegesetz geändert werden, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

### **Allgemeine Anmerkung**

Das Bundesministerium für Finanzen begrüßt grundsätzlich die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf geplante Ausweitung des elektronisch überwachten Hausarrestes und die damit mögliche Entlastung des Strafvollzuges. Dennoch muss darauf hingewiesen werden, dass die budgetäre Bedeckung des Regelungsvorhabens zum größten Teil offenbleibt. In weiterer Folge hat, bis zur Vorlage einer vollständigen Bedeckungszusage, eine Zustimmung zum Gesetzesvorhaben seitens des Bundesministeriums für Finanzen zu unterbleiben. Des Weiteren erscheint aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen die bundesweite Einführung der Videotelefonie für Insassen nicht prioritär, da einerseits bereits aufgrund der bisherigen Rechtslage der Kontakt von Insassen mit der Außenwelt ausreichend sichergestellt sein dürfte und andererseits die Umsetzung dieses Vorhabens laufende

Hardware- und Lizenzkosten verursachen würde. Die freiwerdenden budgetären Mittel könnten somit für die teilweise Bedeckung der Ausweitung des elektronisch überwachten Hausarrestes herangezogen werden.

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz darf demnach darum ersucht werden, für den gesamten aus dem gegenständlichen Gesetzesentwurf resultierenden Mehraufwand einen Bedeckungsvorschlag vorzulegen.

### **Stellungnahme zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA)**

Das Bundesministerium für Finanzen erlaubt sich anzumerken, dass das übermittelte Regelungsvorhaben Mehr- bzw. Minderaufwendungen nahelegt, welche von der übermittelten WFA nicht umfasst sind. Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz darf demnach eingeladen werden, folgende mögliche Minderaufwendungen abzuschätzen und in der WFA entsprechend darzustellen bzw. wäre seitens des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz zu erläutern, weshalb mit der jeweiligen Novellierung keine finanziellen Auswirkungen verbunden sind:

- Gemäß beabsichtigtem § 17 Abs. 2 Z 2 StVG soll nun auch für vollzugsgerichtliche Verfahren ein Verfahrenskostenbeitrag vom Hausgeld einbehalten werden können.
- Gemäß den Erläuterungen sollen aufgrund der Novelle des § 73 Abs. 2 StVG überzogene Zahnbehandlungen zukünftig vermieden werden.
- Aufgrund des beabsichtigten § 98 Abs. 1 StVG soll der Verwendung von technischen Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung gegenüber der Ausführung von Strafgefangenen der Vorzug gegeben werden.
- Ebenso sollen zukünftig Anhörungen vor dem Vollzugsgericht im Zusammenhang mit einer möglichen bedingten Entlassung gemäß § 152a StVG mittels Videokonferenzen durchgeführt und somit Justizanstalten entlastet werden.

- Die beabsichtigte Auflockerung des Trennungsprinzips gemäß § 127 Abs. 2 und 2a StVG im Zusammenhang mit der Krankenbetreuung, wie auch bei erzieherischen und Betreuungsmaßnahmen.
- Durch die Änderung hinsichtlich des Zeitpunktes der Entlassung des Strafgefangenen in §§ 148 Abs. 2 bzw. 156 Abs. 2 StVG soll sich die tatsächlich in Haft verbrachte Zeit um wenige Tage verkürzen.
- Laut Erläuterungen stellt der mögliche Entfall der Äußerung des Anstaltsleiters im Rahmen der bedingten Entlassung gemäß § 152 Abs. 2 StVG eine „nicht unerhebliche Vereinfachung des Verfahrens“ dar.

Im Zusammenhang mit der übermittelten Gesetzesnovelle erscheinen folgende Mehraufwendungen naheliegend, welche vom Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz abzuschätzen und in die WFA aufzunehmen wären:

- Mögliche Anschaffungs- bzw. Lizenzkosten im Zusammenhang mit der Betreibung technischer Geräte zur Störung oder Unterdrückung von Frequenzen (§ 101a Abs. 2 StVG).
- Ebenso potenzielle Anschaffungs- bzw. Lizenzkosten hinsichtlich dem möglichen Einsatz von Bild und Tonaufzeichnungen zum Zweck der Dokumentation (Bodycams) (§ 102b Abs. 2a StVG).
- Der beabsichtigte § 152b StVG soll die Nichteinrechnung von Tagen der Flucht oder Nichtrückkehr unter Abänderung des Stichtages der bedingten Entlassung ermöglichen, dies kann somit zu einer Verlängerung der tatsächlich in Haft verbrachten Zeit führen.

Die notwendige Bedeckung wäre jedenfalls unter Angabe der betroffenen Detailbudgets aus vorhandenen Mitteln des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz sicherzustellen.

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wird ersucht, die **WFA zu ergänzen** und dem Bundesministerium für Finanzen **erneut zu übermitteln**.

23. September 2019

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

Elektronisch gefertigt